

A-Z - Sammlung

des Arbeitskreises Kleben DIN 6701

Vorwort

Die A-Z-Sammlung ist eine Sammlung der Beschlüsse des Arbeitskreises Kleben DIN 6701.

Sie ergänzt das Verfahren zur Erlangung der Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach DIN 6701 und enthält ergänzende Festlegungen, Übergangsregelungen, Einschränkungen und Interpretationen zur Normenreihe DIN 6701.

Bei der Zertifizierung der Anwenderbetriebe nach DIN 6701 durch die „Anerkannten Stellen“ ist die Anwendung der A-Z-Sammlung verbindlich.

Die A-Z-Sammlung wird von der Geschäftsstelle des Arbeitskreises geführt und auf aktuellem Stand gehalten. Anträge auf Aufnahme sind der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zur Weiterleitung an den Arbeitskreis zu übermitteln.

Laut der A-Z-Sammlung galt eine Übergangsfrist zur Anwendung der Normenteile DIN 6701-2, -3, -4 (jeweils in der Fassung 12/2015) bis Ende März 2017. Aus diesem Grund wurden mit der Revision Nr. 37 alle Beschlüsse gestrichen, die inzwischen obsolet wurden, da sich diese inzwischen in den Normenteilen wiederfinden (auf die Normenstellen wurde in der Revision Nr. 37 jeweils verwiesen).

Inhalt

Revisionen	Seite 2
Festlegungen zu	
1) Anwendungen	Seite 3
2) Arbeitsproben	Seite 3
3) Instandhaltung	Seite 4
4) Klebaufsicht	Seite 5
5) Klassifizierung	Seite 5
6) Qualifikation	Seite 6
7) Weiteres	Seite 7
8) Zertifizierung	Seite 8
Anhang 1: Antrag (Muster)	Seite 12
Anhang 2: Bescheinigung (Muster)	Seite 14
Anhang 3: Codetabelle	Seite 16
Anhang 4: Änderungen DIN 6701-2	Seite 17

Revisionsstand

Revision 38

Revisionen

Änderungen gegenüber der jeweils letzten Revision sind unterstrichen. Bei den Festlegungen dieser A-Z-Sammlung ist der Zeitpunkt der Festlegung und aller Änderungen jeweils über die Revisionsnummer genannt. Die Revisionsnummern entsprechen den Arbeitskreissitzungen.

Revision	Sitzung	Datum
1	1. Sitzung	23.05.2006
2	2. Sitzung	26.07.2006
3	3. Sitzung	10.08.2006
4	4. Sitzung	12.09.2006
5	5. Sitzung	13.10.2006
6	6. Sitzung	20.12.2006
7	7. Sitzung	07.02.2007
8	8. Sitzung	14.06.2007
9	9. Sitzung	10.12.2007
10	10. Sitzung	14.11.2008
11	11. Sitzung	09.03.2009
12	12. Sitzung	08.06.2009
13	13. Sitzung	10.09.2009
14	14. Sitzung	14.12.2009
15	15. Sitzung	15.03.2010
16	16. Sitzung	12.07.2010
17	17. Sitzung	20.09.2010
18	18. Sitzung	13.12.2010
19	19. Sitzung	28.03.2011
20	20. Sitzung	19.09.2011

Revision	Sitzung	Datum
-	21. Sitzung	
22	22. Sitzung	16.04.2012
23	23. Sitzung	10.09.2012
24	24. Sitzung	03.12.2012
-	25. Sitzung	
26	26. Sitzung	03.09.2013
27	27. Sitzung	03.12.2013
28	28. Sitzung	06.03.2014
29	29. Sitzung	11.09.2014
30	30. Sitzung	27.11.2014
31	31. Sitzung	10.03.2015
32	32. Sitzung	16.06.2015
33	33. Sitzung	10.12.2015
34	34. Sitzung	01.03.2016
35	35. Sitzung	13.06.2016
36	36. Sitzung	02.12.2016
37	37. Sitzung	23.03.2017
<u>38</u>	<u>38. Sitzung</u>	<u>07.06.2017</u>

1.) Anwendungen

1.1) gestrichen (Revision 37)

1.2) Einstufung von sicherheitsrelevanten Piktogrammen

Es gilt die DIN 6701, eine gegebenenfalls notwendige Einstufung legt die vKAP fest.
(Revision: 15)

1.3) gestrichen (Revision 37)

1.4) Verbundsicherheitsglas

Verklebungen und Abdichtungen von VSG unterliegen der Norm DIN 6701.
(Revision: 10, 11, 27, 30, 37)

1.5) gestrichen (Revision 37)

1.6) gestrichen (Revision 37)

1.7) gestrichen (Revision 37)

1.8) Verbundwerkstoffe

Wird bei der Herstellung von FVK ein geklebtes Anbauelement überlaminiert, gilt dies als zum Laminat gehörend, wenn die dafür verwendeten Faserlagen alle Kräfte aufnehmen können. Können nicht alle Kräfte von den abdeckenden Lagen übertragen werden, gilt diese Verbindung als Klebung und unterliegt der DIN 6701.

(Revision 28, 37)

2.) Arbeitsproben

2.1) gestrichen (Revision 37)

2.2) Einrichtungen zur Prüfung von Klebverbindungen

Betriebe oder Labore, die Prüfungen zur Nachweisführung, zur Validierung der Konstruktion und der Prozessfähigkeit oder zur kontinuierlichen Prozesskontrolle durchführen, müssen einen angemessenen Befähigungsnachweis erbringen.

Anmerkung: zum Befähigungsnachweis siehe auch unter „Weiteres: Externe Prüflabore“.

(Revision 17, 22)

2.3) Arbeitsproben in der Instandhaltung

Diese Arbeitsproben sind erforderlich; die Entscheidung über Art und Anzahl der Arbeitsproben trifft die vKAP des Betriebs.

Instandhaltungsbetriebe, die nur Dritte mit den Klebungen beauftragen (A1/A2), bei denen die vKAP extern ist und für Stichproben bzw. bei Problemen in den Betrieb kommt sowie bei denen ein Klebpraktiker als Ansprechpartner vor Ort anwesend ist, entscheidet die vKAP und beauftragt ggf. die Prüfungen bei dem Beauftragten Dritten, einem zugelassenen Prüflabor oder führt die Prüfungen selbst durch.

Die vKAP legt dabei fest, an welchem Ort die Probe aushärten soll.

(Revision 14, 17, 37)

3.) Instandhaltung

3.1) Instandsetzung

Instandsetzung im Sinne der DIN 6701 bezieht sich auf Bauteile die im Gebrauch Schaden erlitten haben Entsprechend ECM-Richtlinie gilt das außerhalb der Gewährleistung.

(Revision 36)

3.2) gestrichen (Revision 37)

3.3) Instandhaltung durch den Herstellerbetrieb nach der Gewährleistung

Bei der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten von Klebungen Klasse A1 und A2 ist eine Klebaufsicht mindestens der Stufe 2 vor Ort erforderlich

(Revision 23, 28, 37)

3.4) Beauftragung Dritter

Für diesen Geltungsbereich kann die Klebaufsicht mehrere Standorte betreuen.

Die Sicherheitsrichtlinie 2016/798/EU schreibt die Verantwortung der ECM (die für die Instandhaltung zuständige Stelle) für die Instandhaltung fest. Das Fahrzeug muss mittels eines Instandhaltungssystems in einem betriebssicheren Zustand gehalten werden, das heißt die ECM muss durch Verfahren und Prozesse sicherstellen, dass die Anforderungen der DIN 6701 eingehalten werden.

(Revision 7, 9, 37)

3.5) gestrichen (Revision 37)

3.6) Gewährleistung

Bei der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten von Klebungen Klasse A1 und A2 ist eine Klebaufsicht mindestens der Stufe 2 vor Ort erforderlich.

(Revision 7, 9, 16, 28, 37)

3.7) Überführung

Außerhalb des zertifizierten Klebbetriebs sind klebtechnische Instandsetzungsmaßnahmen, die zur Herstellung der Lauffähigkeit zwecks Überführung dienen, zulässig.

(Revision 22)

3.8) Änderung des Klebsystems gegenüber dem Instandhaltungshandbuch

Der Nachweis gleicher Sicherheit ist zu führen gem. § 2 EBO; verantwortlich ist der Betreiber / Hersteller des Fahrzeuges. Entsprechende Nachweise (Berechnungen, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen usw.) sind auf Verlangen vorzulegen.

(Revision 14)

3.9) gestrichen (Revision 37)

3.10) Beauftragte Dritte

Beauftragte Dritte, die Instandsetzungsarbeiten ausführen, benötigen Klebaufsichten mit Qualifikationsstufen gemäß der Neufertigung.

Im Einzelfall kann zwischen Auftraggeber und Beauftragtem Dritten zur Instandsetzung auch eine Werkstatt ausgewählt werden, die über keine Anerkennung nach DIN 6701- verfügt. In diesem Fall ist durch die vKAP des Beauftragten Dritten sicherzustellen, dass alle klebtechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

Das zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten eingesetzte Personal muss mindestens eine Qualifizierung der Stufe 3 besitzen.

(Revision 7, 12, 20, 33, 37)

4.) Klebaufsicht

4.1) gestrichen (Revision 37)

4.2) gestrichen (Revision 37)

4.3) gestrichen (Revision 37)

4.4) gestrichen (Revision 37)

4.5) Personaländerung bei der KAP (Ausscheiden aus der Funktion)

Sind die Anforderungen der DIN 6701 nicht mehr erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten durch den Betrieb ein Konzept für die normgerechte Sicherstellung der Klebaufsicht vorzulegen.

(Revision 13)

4.6) gestrichen (Revision 37)

4.7) Qualifikation der vKAP

Für einen Übergangszeitraum können auch Personen als vKAP benannt werden, die sich erst in der Ausbildung zum EAE bzw. EAS befinden. Wenn bei der Betriebsprüfung erst eine Anmeldung zur EAE bzw. EAS-Ausbildung vorliegt, muss der vKAP zumindest die Qualifikation der Stufe 2 (bei Anforderung vKAP Stufe 1) bzw. Stufe 3 (bei Anforderung vKAP Stufe 2) nachweisen können.

In diesem Fall ist die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf diese Übergangszeit bis zur Qualifikation der vKAP zu beschränken.

(Revision 13, 15, 37)

4.8) gestrichen (Revision 37)

5.) Klassifizierung

5.1) gestrichen (Revision 22, 37)

5.2) Klebungen ohne Sicherheitsanforderungen

Klebverbindungen ohne Sicherheitsanforderungen fallen nicht unter die Norm.

(Revision 7, 10, 22, 37)

6.) Qualifikation

6.1) gestrichen (Revision 37)

6.2) gestrichen (Revision 37)

6.3) **Anerkennung der KGL - Qualifikation der ehemaligen DDR**

Die Qualifikation der KGL - Lehrgänge kann bei bestandenen Wochen 0 und I als Nachweis der Fachkenntnisse der vergleichbare Qualifikation Stufe 3 (EAB) anerkannt werden, wenn der Mitarbeiter nur in Tätigkeiten der Codes F oder L eingesetzt wird.

(Revision 8, 15, 20)

6.4) gestrichen (Revision 37)

6.5) **Arbeitnehmer-Überlassung**

Das Leihpersonal unterliegt den gleichen Qualifikationsanforderungen wie das Stammpersonal. (Anmerkung: gemeint ist Leihpersonal für klebtechnische Arbeiten)

(Revision 12)

6.6) gestrichen (Revision 37)

6.7) gestrichen (Revision 37)

6.8) gestrichen (Revision 37)

6.9) gestrichen (Revision 37)

6.10) **Umfassende technische Kenntnisse (Stufe 1: -vergleichbare Qualifikation)**

Der Nachweis ist durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des Arbeitskreises Kleben DIN 6701 (AK) zu erbringen. Zusammensetzung der Prüfungskommission: Drei Vertreter des AK unter Einbeziehung des EBA.

(Revision 13, 20, 28)

6.11) **Spezifische Kenntnisse gem. DIN 6701-2:2015 Tabelle 3**

Die Fußnote „d“ der Tabelle 3 der DIN 6701-2:2015 („Oder Nachweis der spezifischen Kenntnisse“) wird konkretisiert durch „Oder vergleichbare spezifische *technische* Kenntnisse“ (entspricht Qualifikations-Stufe 2, gemäß Tabelle 1 der DIN 6701-2:2015).

Für den Geltungsbereich 4 (Einkauf, Handel und Montage) gilt für den Vertreter bei Klasse A1 und A2: Wenn ständige Verfügbarkeit der vKAP erforderlich ist, sonst Benennung eines nicht gleichberechtigten Vertreters ohne Qualifikationsstufe möglich, der sicherstellt, dass keine klebtechnischen Entscheidungen während der Abwesenheit der vKAP getroffen werden.

Diese Regelung muss durch die betroffenen Betriebe bis zum 30.09.2018 umgesetzt werden.

(Revision 36)

7.) Weiteres

7.1) Planungs- und Fertigungsunterlagen

Planungs- und Fertigungsunterlagen (z.B. Dokumente, Zeichnungen, Bestellungen von Zulieferteilen) von in der Fertigung befindlichen Teilen/Schienenfahrzeugen müssen der DIN 6701 entsprechen.

(Revision 19)

7.2) Umgang mit silikonhaltigen Materialien

In Bereichen, in denen klassifizierte Klebungen hergestellt werden, sind nur pastöse Silikonkleb-, schmier- und dichtstoffe sowie ausgehärtete Silikonmaterialien zulässig, sofern eine Verschleppungsgefahr ausgeschlossen ist.

(Revision 20)

7.3) Umgang mit silikonfreien Trennmitteln

Silikonfreie Trennmittel, wie z.B. Teflon-Spray, sind nur dann erlaubt, wenn eine Verschleppungsgefahr in den Klebbereich ausgeschlossen werden kann.

(Revision 22)

7.4) Klebtechnische Freigabe

Eine Zuordnung zur Klasse auf der Zeichnung ist ausreichend. Die Freigabeprozedur muss hinterlegt sein (zum Beispiel elektronisch). Es ist dabei sicherzustellen, dass nachfolgende Freigeber die Entscheidung der klebtechnischen Prüfung bestätigen.

(Revision 19)

7.5) Zulassung Klebstoffhersteller

Für Klebstoffhersteller, die die komplette Auslegung der Klebfuge für einen Anwenderbetrieb durchführen und eine Bewertungen der Dimensionierung vornehmen, ist eine Zulassung für den Geltungsbereich der Konstruktion erforderlich.

(Revision 17, 37)

7.6) Vertragsprüfung

Wenn nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die DIN 6701 einzuhalten ist oder nicht, muss dies zwischen den Vertragspartnern festgelegt werden.

(Revision 30)

7.7) Externe Prüflabore

Sollte kein offizieller Befähigungsnachweis vorliegen, hat der Anwenderbetrieb bei der Beauftragung eines Prüflabors im Rahmen der Nachweisführung für Klebungen der Klassen A1 und A2 folgende Kriterien zu überprüfen:

- Personal (Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten des Prüfpersonals/-Labors, Befähigungsnachweis Bedienpersonal von Prüfmaschinen und Klebtechnik (z. B. bei eigener Probenherstellung)
- Prüfmaschinen (Überwachung, Eignung)
- Abläufe (Prozedere der Auftragsbearbeitung, Prüfungen gem. eigenen und fremden Richtlinien, Berichterstellung, Rückverfolgbarkeit der Daten

- Räumliche Gegebenheiten (räumliche Bedingungen, Sauberkeit, Klima, Zugangsbeschränkungen)
- Umgang mit beigestellten Produkten

(Revision 22)

8.) Zertifizierung

8.1) Normenversion der Zertifizierung

Die Normenteile DIN 6701-2, -3, -4 (jeweils in der Fassung 12/2015) müssen spätestens ab dem 01.04.2017 angewendet werden. In Anhang 4 sind die grundsätzlichen Änderungen informativ dargestellt.

(Revision: 34, 35, 37)

8.2) Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung

Für die Beauftragung einer Zulassung samt Überwachung durch eine Anerkannte Stelle muss ein Antrag samt Betriebsbeschreibung entsprechend Anhang 1 (geändert) vorliegen. Der Antrag ist durch die Anerkannte Stelle auf Einhaltung der Anforderungen der Normenreihe DIN 6701 zu prüfen.

(Revision: 8, 20, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 37)

8.3) Beispielklebung

Bei der Betriebsprüfung muss bei Zulassungen und Rezertifizierungen bei den Geltungsbereichen Fertigung, Instandsetzung oder Beauftragung Dritter mindestens eine Klebung der beantragten Klasse hergestellt oder instandgesetzt werden. Dies ist zuvor mit der Anerkannten Stelle zu vereinbaren.

(Revision: 26, 31, 32, 37)

8.4) Inhalte der Betriebsprüfung

Bei den Betriebsprüfungen sind die Qualitätsanforderungen an die Anwender analog der Tabelle „Aufgaben“ der KAP in DIN 6701-2 zu begutachten. Die Betriebsprüfung erfolgt stichprobenartig anhand ausgewählter Anwendungsbeispiele oder Abläufe.

Die Inhalte der Auditierung können umfassen:

- Angaben des Antrags und der Betriebsbeschreibung;
- Kenntnis und Verfügbarkeit der anerkannten Regeln der Technik (DIN 6701, weitere Normen, Richtlinien und Merkblätter);
- Betriebliche Organisation, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Stellvertreterregelungen;
- Fachgespräche mit den KAP, Qualifikation des Personals, Weiterbildung;
- Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte, Einkauf, Verkauf, Beauftragung Dritter;
- Klassifizierung, Konstruktion, Dimensionierung, Projektierung, Planungsunterlagen, Nachweisführung;
- Fertigung, Instandsetzung, Fertigungsunterlagen, Arbeitsanweisungen;
- Fertigungsumgebung, räumliche Gegebenheiten;
- Lagerung und Logistik, Wareneingangskontrolle;
- Qualitätssicherung, Prüftechnik, Arbeitsproben;
- Rückverfolgbarkeit;
- Messmittelüberwachung.

(Revision: 5, 15, 26, 33, 37)

8.5) Überwachung

Innerhalb der Geltungsdauer der Bescheinigung überwacht die Anerkannte Stelle den Betrieb. Innerhalb der Geltungsdauer der Bescheinigung ist eine Überwachung vor Ort durch die Anerkannte Stelle obligatorisch. In begründeten Fällen sind zusätzliche Überwachungen durchzuführen.

(Revision: 6, 31)

8.6) Überwachungsaudit

Die Durchführung der Überwachungsaudits erfolgt mit den gleichen Qualitätsstandards wie die Zertifizierungsaudits, allerdings beträgt der zeitliche Aufwand in der Regel nur die Hälfte.

Der Betrieb übernimmt die aus der Überwachung entstehenden Kosten nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Anerkannten Stelle.

(Revision: 7)

8.7) Berichte

Die Anerkannte Stelle ist verpflichtet, die Auditberichte dem Betrieb und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übersenden. Eine nur teilweise und unvollständige Wiedergabe von Berichten durch sie ist unzulässig, ebenso die Weitergabe an unbefugte Dritte.

(Revision: 7)

8.8) Form der Bescheinigung

Die Betriebsbescheinigung gem. DIN 6701 entspricht inhaltlich der Musterbescheinigung im Anhang 2 (geändert).

(Revision: 8, 15, 20, 22, 26, 31, 32, 33, 36, 37)

8.9) Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist an den Ort des Anwenderbetriebes, den Geltungsbereich (Klasse und Code), eventuelle Zulassungsbeschränkungen und die Klebaufsichtspersonen gebunden.

Die Gültigkeit der Bescheinigung wird auf höchstens drei Jahre begrenzt.

In begründeten Fällen kann die Anerkannte Stelle den Geltungsbereich der Bescheinigung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen (z. B. Einsatz weiterer Klebaufsichtspersonen, Prüfung und Einsatz weiteren ausführenden Personals, zusätzliche Prüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung, Fertigung unter Überwachung der Anerkannten Stelle).

(Revision: 26)

8.10) Geltungsbereich

Innerhalb der bescheinigten Klasse (A1, A2, A3) ist, wenn auf der Bescheinigung nichts weiter vermerkt ist, der Geltungsbereich nicht auf bestimmte Baugruppen oder Bauteile eingeschränkt.

Die Angaben im Geltungsbereich sind entsprechend der Code-Tabelle einzutragen (siehe Anhang 3).

(Revision: 8, 15, 37)

8.11) Änderungen während des Gültigkeitszeitraums

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, der Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der Klasse der Bescheinigung oder der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ und bei Änderungen zentraler Prozesse ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung gegebenenfalls zu ändern.

(Revision: 8, 22)

8.12) Zurückziehen der Bescheinigung

Die Anerkannte Stelle zieht eine Bescheinigung zurück, wenn

- schwerwiegende Mängel in der Ausführung von Klebarbeiten nach der Normenreihe DIN 6701 bestehen, die nicht unverzüglich abgestellt werden;
- schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend der DIN 6701 bestehen;
- keine benannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist;
- keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach DIN 6701 vorliegen;
- andere Voraussetzungen nach der Normenreihe DIN 6701 nicht mehr erfüllt sind;
- die Geltungsdauer abgelaufen ist;
- der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

(Revision: 26)

8.13) Urkunde

Auf Wunsch wird dem Unternehmen eine Urkunde zur Bescheinigung ausgestellt. Die Urkunde ist nur in Verbindung mit der Bescheinigung gültig.

(Revision: 8, 20)

8.14) Internetregister

Die Anerkannten Stellen sind verpflichtet, die Daten der von Ihnen erteilten Bescheinigungen im Internet-Register (<https://www.din6701.de>) zu pflegen. Die Bescheinigungen werden automatisch 90 Tage nach Ablaufdatum nicht mehr angezeigt, aber nicht gelöscht.

(Revision: 13, 37)

8.15) Karenzzeit

Grundsätzlich ist das Überziehen der Geltungsdauer einer Bescheinigung nicht möglich. In Ausnahmefällen, wenn eine rechtzeitige Terminabsprache nicht möglich ist, kann eine Bescheinigung ohne Betriebsprüfung um max. 3 Monate verlängert werden. Der Betrieb ist darüber schriftlich zu informieren. Das neue Ablaufdatum der Bescheinigung ist im Internetregister zu vermerken.

(Revision: 13, 24)

8.16) Sperrfrist

Der Aussteller der Bescheinigung kann die erneute Ausstellung einer Bescheinigung für eine Sperrfrist von 2 – 5 Jahren gegenüber dem Antragsteller verweigern, wenn

- 1) dieser zur Aufrechterhaltung einer noch bestehenden oder zur Erlangung einer neuen Bescheinigung die Anerkannte Stelle durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Verschweigen wahrer Tatsachen darüber täuscht, dass in seinem Betrieb die Voraussetzungen zum Erhalt oder zur Erlangung der Bescheinigung noch gegeben sind.
- 2) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
 - b. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals vorliegen
 - c. und dies unter Verletzung der Anzeigepflicht der Anerkannten Stelle nicht mitgeteilt wird.
- 3) Die Länge der Sperrfrist unterliegt im Einzelfall der Entscheidung der Aufsichtsbehörde und des Arbeitskreises Kleben DIN 6701.

Die Verhängung der Sperrfrist wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(Revision: 16, 28, 37)

8.17) Zugelassene Klebbereiche

Es muss eine Auflistung der von der vKAP zugelassenen Klebbereiche geben. Die Nennung der Klebbereiche in der Bescheinigung bleibt der Anerkannten Stelle vorbehalten.

(Revision: 37)

Anhang 1 zur A-Z-Sammlung: Antrag

Anerkannte Stelle	Antrag zur Erteilung einer Bescheinigung nach DIN 6701 zum Nachweis der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen	Version (Datum)
-------------------	---	----------------------------

Zu senden an: *Anerkannte Stelle*

Unternehmen:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

http://

Rückfragen an:

Telefon:

Telefax-Nr.:

E-mail:

Der Antrag wird gestellt für den Betrieb/Betriebsteil:

(nur ausfüllen, wenn abweichend von oben)

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Antrag auf Zertifizierung für folgende Geltungsbereiche:

Konstruktion von Bauteilen mit Klebungen der Klasse ___

Prozessplanung von Bauteilen mit Klebungen der Klasse ___

Fertigung von Bauteilen mit Klebungen der Klasse ___

Instandsetzung von Klebungen der Klasse ___

Einkauf, Montage und Weitervertrieb von Bauteilen der Klasse ___

Beauftragung Dritter für Klebungen der Klasse ___

Antrag:

erstmalig

wiederholt, Ablauf der Geltungsdauer am:

wegen Änderung folgender Voraussetzungen:

Wurde Ihnen bereits eine Bescheinigung nach DIN 6701 von einer anderen Anerkannten Stelle erteilt?

Ja (bitte Stelle angeben):

Nein

Verantwortliche Klebaufsicht (vKAP):

Vorname, Nachname:

geboren am:

Mail- und Telefonkontakt der vKAP:

Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:

Klebfachingenieur (EAE)

Klebfachkraft (EAS)

Klebpraktiker (EAB)

keiner / in Ausbildung / Ausbildungsanmeldung liegt vor / anderer

die verantwortliche Klebaufsichtsperson ist „extern“

Folgende Betriebe werden von der externen Klebaufsichtsperson noch betreut:

Vertreter der Klebaufsicht:

Vorname, Nachname:

geboren am:

Mail- und Telefonkontakt des Vertreters:

der Vertreter der vKAP ist „gleichberechtigt“ (ansonsten „nicht gleichberechtigt“)

Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:

Klebfachingenieur (EAE)

Klebfachkraft (EAS)

Klebpraktiker(EAB)

keiner / in Ausbildung / Ausbildungsanmeldung liegt vor / anderer

der Vertreter der verantwortlichen Klebaufsichtsperson ist „extern“

Folgende Betriebe werden von der externen Klebaufsichtsperson noch betreut:

Das Unternehmen

- erklärt, die Normenreihe DIN 6701 und die dort genannten mitgeltenden Regelwerke einzuhalten,
- ist einverstanden, dass die Angaben in das Online Register DIN 6701 aufgenommen und veröffentlicht werden (Betrieb, Klasse, Geltungsbereich, Angaben zu den KAP [Name, Geburtsdatum, Qualifikation], Bemerkungen) ,
- akzeptiert die Regelungen des Arbeitskreises Kleben DIN 6701 (A-Z-Sammlung)
- akzeptiert die notwendige Überwachung durch die Anerkannte Stelle für die Geltungsdauer
- akzeptiert die Veröffentlichung der Antragsdaten gegenüber allen Anerkannten Stellen

Verbindlichkeitserklärung des Antragstellers

Mit der Abgabe des vollständig unterzeichneten und gestempelten Antragsformulars bei der Anerkannten Stelle wird der Antrag dieser gegenüber vertraglich verbindlich. Die Anerkannte Stelle gilt ab diesem Zeitpunkt durch den Antragsteller als beauftragt, alle Schritte und Prozesse durchzuführen, die zur Erteilung einer Bescheinigung nach DIN 6701 erforderlich sind.

(Ort, Datum)

(Stempel, Name und Unterschrift des Antragstellers)

Bitte fügen Sie an:

- Allgemeine Betriebsbeschreibung
- Organigramm (aus dem die Position der verantwortlichen Klebaufsicht herausgeht)
- Beschreibung der klebtechnischen Arbeiten, mit Hinweisen auf Baugruppen und Klassen
- Liste weiterer Klebaufsichten, samt Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Anhang 2 zur A-Z-Sammlung: Bescheinigung

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung
zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

LOGO

Anerkannte Stelle
nach DIN 6701

Dem Unternehmen ***Klävbotzbud***
wird für den Betrieb in ***Pappstroß 1***
4711 Colonia

bescheinigt, dass er geeignet ist, Klebarbeiten

für den Geltungsbereich (x) der Klasse A(y)

nach DIN 6701-2, -3, -4:2015 auszuführen.

Geltungsbereich (nach Codetabelle A-Z – Sammlung)

Hauptfunktion der Klebverbindungen:	<i>L, D</i>
Vorbehandlungsverfahren:	-
Fertigungsverfahren:	<i>SO, HU</i>
Prüfverfahren:	<i>DT, WT</i>
Mechanisierungsgrad:	<i>M, TM</i>

verantwortliche Klebaufsichtsperson: *Herr Jupp Schmitz, geb. am: 11.11.1950, EAE*
gleichberechtigter Vertreter: *Frau Adelheid Schön, geb.am: 01.02.1960, EAE i.A.*
Weitere Vertreter: *Herr Alfred Meier, geb.am: 01.01.1970, EAS*
Herr Manfred Müller, geb. am: 01.03.1950,EAS

Bemerkungen: *siehe Rückseite*

Bescheinigung Nr.: *Anerkannte Stelle/6701/Klasse/N,F/Jahr/Indent-Nr.*

ausgestellt am: *TT/MM/JJJJ*

geändert am: *TT/MM/JJJJ*

gültig bis: *TT/MM/JJJJ*

Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register.

(Leiter der Anerkannten Stelle, Name und Unterschrift)

Bemerkungen

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

Anhang 3, A-Z–Sammlung: Codetabelle für Eintrag in Geltungsbereich

Gruppe	Beschreibung	Code
Hauptfunktion	Kraftübertragung unter Einsatz hochmoduliger Klebstoffe	F
	Verformungsausgleich unter Einsatz niedermoduliger Klebstoffe (Dickschichtkleben)	D
	Dichtung	S
	Großflächige Klebverbindung (z. B. Laminierung, Kaschierung, Bodenbelag)	L
	Andere:	ausschreiben
Vorbehandlungsverfahren		
	Strahlen	BL
	Beizen, Anodisieren	ET
	Plasmabehandlung (ND-, AD-Plasma, Corona, Beflammen, Flammpyrolyse)	PL
	Laserbehandlung	LS
	Andere:	ausschreiben
Fertigungsverfahren	Verarbeitung lösungsmittel- oder wasserhaltiger Systeme (Primer, Klebstoffe, Reinigungsmittel etc.)	SO
	Verarbeitung von 2K-Klebstoffen	TK
	Verarbeitung von 1K-feuchtigkeitsreaktiven Systemen	HU
	Verarbeitung von warmhärtbaren Klebstoffen	HE
	Verarbeitung von Schmelzklebstoffen	HM
	Verarbeitung von strahlenhärtbaren Klebstoffen	RA
	Verarbeitung von anaerob härtbaren Klebstoffen	AN
	Laminieren oder Verarbeitung von Haftklebstoffen	LA
	Andere:	ausschreiben
Prüfverfahren	Zerstörende Prüfverfahren	DT
	Zerstörungsfreie Prüfverfahren (Bemerkung erforderlich)	NDT
	Sichtprüfung (mit Prüfanweisung)	VIS
	Applikationskontrolle mit el. Datenverarbeitungsverfahren	DC
	Zyklisch-mechanische Alterungsversuche (Schwingung)	CY
	Crash-/Impact-Testverfahren	IM
	Physikalisch-chemische Alterungsversuche	PC
	Rheologiemessungen	RH
	Strahlenspektroskopische Analysen (IR, UV-VIS)	RS
	Thermoanalytische Verfahren (DSC, DMA, TGA etc.)	TA
	Benetzungsmessungen	WT
	Andere:	ausschreiben
Mechanisierungsgrad	Mechanisiert/Automatisiert	VM
	Teilmechanisiert	TM
	Manuell	M

Anhang 4, Überblick der Änderungen DIN 6701-2, Version 2006 vs. 2015

DIN 6701-2:2006 Abschnitt	DIN 6701-2:2015 Abschnitt	Bemerkungen
1. Anwendungsbereich	1. Anwendungsbereich	Ergänzt um spezifische Fälle aus der A-Z-Sammlung „Anwendungen“
3.1 Klassifizierung der Klebverbindungen	-	Klasse A4: Anforderungen in die relevante Klasse der Klebverbindung verschoben. Klassifizierung „Z“ eingeführt. Einstufung der Klebverbindungen verschoben in DIN 6701-3, Abschnitt 4
4.2.4.1 Qualifikation der Klebaufsicht 4.2.4.2 Aufgaben und Verantwortung mit Tabelle 2	4.1.3.2 Aufgaben der Klebaufsicht mit Tabelle 2 4.1.3.3 Qualifikationsanforderungen an die vKAP / Vertreter mit Tabelle 3	Die Definition der Mindestanforderungen an die Qualifikation der vKAP und ihrer Vertreter wurden in Tabelle 3 ausgegliedert und neu definiert. Abschnitt wird ergänzt durch A-Z-Sammlung „Klebaufsicht“
4.3 Technische Ausstattung	4.2 Technische Ausstattung	Inhalt in DIN 6701-4, Abschnitt 4.2 „Allgemeine Prozessvorgaben“ verschoben
4.4 Nachzuweisende Unterlagen	4.5 Dokumentation	Inhalte nun in DIN 6701-3, Abschnitt 8.2 „Dokumente zur Nachweisführung“ und DIN 6701-4 Abschnitt 4.5 „Fertigungsdokumentation“ enthalten
5 Anerkennung der Anwenderbetriebe	-	Anforderungen nun in der A-Z-Sammlung „Betriebsprüfung“ und „Bescheinigung“ beschrieben
6 Konformitätsbewertung der geklebten Bauteile	-	Konformität nicht mehr Inhalt der Normenreihe, ist vertraglich zu vereinbaren
Anhang A Anforderung an den Anwenderbetrieb	Tabelle 3 sowie Abschnitte 4.1.4 „Ausführendes Personal“ und 4.1.5 „Prüfpersonal“	ergänzt um A-Z-Sammlung „Personalqualifikation“
Anhang B Betriebsbeschreibung	-	Antrag zur Erteilung einer Bescheinigung nun als Anhang 1 zur A-Z-Sammlung
Tabelle C.1 Codetabelle	Anhang A Codetabelle	Bisher verwendet: Anhang 3 der A-Z-Sammlung
Anhang D Arbeitsanweisung zum Kleben	-	Anforderungen nun in DIN 6701-4, Abschnitt 4.4 „Arbeitsanweisungen“